

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKEIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

37. Jahrgang

Ausgabetag: Montag, 24. 11. 2008

Nr. 38

148

Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl am 18. Januar 2009

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Der Hessische Landtag hat sich in Anwendung von Artikel 80 der Hessischen Verfassung (HV) durch Beschluss am 19. November 2008 selbst aufgelöst. Nach Artikel 81 HV muss die Neuwahl binnen 60 Tagen stattfinden. Die Landesregierung hat nach § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, ber. S. 439) den **18. Januar 2009** zum Wahltag für die Wahl zum 18. Hessischen Landtag bestimmt.
2. Der Wetteraukreis ist in 3 Wahlkreise eingeteilt (vgl. Anlage zu § 7 Abs. 1 LWG):
 - a. Der **Wahlkreis 25 – Wetterau I** - umfasst Bad Vilbel, Friedberg (Hessen), Karben, Niddatal, Rosbach v. d. Höhe und Wöllstadt.
 - b. Der **Wahlkreis 26 – Wetterau II** - umfasst Altenstadt, Büdingen, Florstadt, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Nidda, Ortenberg, Ranstadt.
 - c. Der **Wahlkreis 27 – Wetterau III** - umfasst Bad Nauheim, Butzbach, Echzell, Münzenberg, Ober-Mörlen, Reichelsheim (Wetterau), Rockenberg und Wölfersheim.
3. Gemäß § 53 Abs. 2 LWG gelten für Wahlen aufgrund einer Auflösung des Landtags abgekürzte Fristen für die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen. **Spätester Termin für Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist Montag, der 15. Dezember 2008, 18:00 Uhr.**

Es wird dringend empfohlen, die Vorbereitungen für die Aufstellung und die Einreichung vollständiger und formgerechter Wahlvorschläge entsprechend zu disponieren. Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.
4. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden, §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 3 LWG. Jede Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen, § 18 Abs. 2 LWG.
5. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur Landeswahlordnung (LWO) in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26) eingereicht werden.

Er muss enthalten:

 - a. Familienname, Rufname, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers und Ersatzbewerbers,
 - b. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, ein Kennwort,
 - c. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen (vgl. § 19 LWG).

Jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist, § 4 LWG. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen, macht sich gem. § 107b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Bewerber und Ersatzbewerber einer Partei oder Wählergruppe müssen in einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Zu der Versammlung sind die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in dem betreffenden Wahlkreis oder eine der Mitgliederzahl oder der Satzung entsprechenden Zahl von Vertretern einzuladen. Die Stimmberechtigung der Mitglieder oder Vertreter richtet sich nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe. Den stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Sowohl die Vertrauensperson, als auch ihre Stellvertretung müssen, gem. § 19 Abs. 4 S. 4 LWG, von der Versammlung benannt werden, die auch den Kreiswahlvorschlag aufstellt.

Für Kreiswahlvorschläge, die von Wahlberechtigten eingereicht werden, tritt der Bewerber an die Stelle der Mitglieder- oder Vertreterversammlung.

Auf die §§ 18, 19 und 22 LWG wird besonders hingewiesen.
6. Gem. § 28 Abs. 2 LWO müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden, von **wenigstens fünfzig Wahlberechtigten** des Wahlkreises **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein, § 19 Abs. 3 S.2 LWG.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur LWO zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter in Form einer Druckvorlage bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Rufname und Anschrift (Hauptwohnsitz) des vorzuschlagenden Bewerbers und Ersatzbewerbers und die Bezeichnung und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe die den Kreiswahlvorschlag einreichen will bzw. der Name und das Kennwort des Einzelbewerbers anzugeben, außerdem haben Parteien und Wählergruppen die Aufstellung eines Kreiswahlvorschlages in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 22 LWG zu bestätigen; der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie am Tag der Unterschriftsleistung für die Landtagswahl wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen, hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die Sammlung der Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Ich weise besonders darauf hin, dass das Einholen der erforderlichen Wahlrechtsbescheinigungen bei den Gemeindebehörden zu den Obliegenheiten der Wahlvorschlagsträger gehört. Es wird dringend empfohlen, Postlaufzeiten zu berücksichtigen, oder – soweit möglich – die unterzeichneten Unterstützungsformblätter zur Wahlrechtsbescheinigung durch Boten bei den Gemeinden einzuliefern und abzuholen. Ein direkter Versand der mit den entsprechenden Bescheinigungen versehenen Unterstützungsunterschriften an den Kreiswahlleiter gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeindebehörden.

7. Dem **Kreiswahlvorschlag** sind gem. § 28 Abs. 3 LWO folgende Anlagen beizufügen:

- a. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8, dass er seiner Aufstellung zustimmt, für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat und ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Abgeordneten nach § 38 des LWG bekannt sind,
- b. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 9, dass der Bewerber wählbar ist,
- c. die entsprechenden Unterlagen nach Ziff. 6.a) und 6.b) für den Ersatzbewerber,
- d. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen: eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber und der Ersatzbewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 22 Abs. 6 des LWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift mit den Versicherungen an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 10 zur LWO gefertigt werden,
- e. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss.

8. **Die Kreiswahlvorschläge nebst Anlagen müssen spätestens bis 15. Dezember 2008, 18.00 Uhr, schriftlich beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.** Die Kreiswahlvorschläge werden im Kreishaus am Europaplatz in Friedberg, Gebäude A - Zimmer 509, entgegengenommen.

Die Einreichungsfrist ist eine **gesetzliche Ausschlussfrist**, d.h. eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich daher die Kreiswahlvorschläge mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

9. Informationen zur Landtagswahl, einschließlich der für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke, sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de verfügbar.

Friedberg, 20.11.2008

gez. Meiß
Kreiswahlleiter